

Offenes Berufsgeheimnis

Weiter kein gesonderter Schutz für (Zahn-)Ärzte im neuen BKA-Gesetz?

Der Aufschrei war laut, als 2008 das Bundeskriminalamtgesetz (BKA-Gesetz) verschärft wurde und Kriminalbeamte weitreichende Befugnisse zur Überwachung von privatem Wohnraum und Telekommunikation erhielten. Einige Ärzte, Juristen und Journalisten pochten auf ihre Rechte als Berufsgeheimnisträger und zogen vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) – mit Erfolg. Doch nun droht erneut eine Aufweichung des Berufsgeheimnisses. Betroffen könnten auch (Zahn-)Ärzte sein.

Am 20. April 2016 entschied das BVerfG, dass die Befugnisse des BKA teilweise verfassungswidrig und Berufsgeheimnisträger besser zu schützen seien. Für Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung müssten besondere Schutzregelungen gelten. „Eine Überwachung – etwa für psychotherapeutische Gespräche – muss auch unter dem Gesichtspunkt des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ausgeschlossen sein“, stellten die Verfassungsrichter klar und gaben der Bundesregierung den Auftrag, das BKA-Gesetz bis 2018 gründlich zu überarbeiten.

Inzwischen liegt der Entwurf vor. Während Geistliche, Strafverteidiger, politische Abgeordnete und neuerdings auch Rechtsanwälte darin besonderen Schutz gegenüber BKA-Befugnissen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus genießen, werden (Zahn-)Ärzte und Psychotherapeuten in diesem Zusammenhang nicht als Berufsgeheimnisträger eingestuft. Damit könnten Gespräche zwischen Patienten und Behandlern weiterhin akustisch oder optisch überwacht werden – wenn alle im Gesetzentwurf genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Konsequenzen für die Behandlung

„Skandalös“ findet diese Pläne Dr. Beate Unruh, die Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT). „Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut bedingt einen absoluten verfassungsrechtlichen Schutz des Berufsgeheimnisses. Wenn Patienten damit rechnen müssen, dass Therapiesitzungen abgehört und intimste Daten bekannt werden, würde die Behandlung unmöglich gemacht“, betont die Psychoanalytikerin.

Kritik kommt auch von der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK). „Der Gesetzentwurf hat noch gravierende Lücken“, moniert BPtK-Präsident Dr. Dietrich Munz. Gespräche mit Psychotherapeuten gehören für ihn zum „Kernbereich privater Lebensführung“, bei dem staatliche Überwachung unzulässig sei. „Alle Patienten müssen sich jederzeit und insbesondere in Krisensituationen an einen Psychotherapeuten wenden können. Dies gilt auch für psychisch kranke, potenzielle Gewalttäter, auf die noch therapeutisch Einfluss genommen werden könnte.“

Big Brother in allen Lebensbereichen?

Während sich Ärzteorganisationen zunächst bedeckt hielten, formulierte die BPtK eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen. Demnach sollen neben Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch Ärzte, Zahnärzte und Apotheker als zeugnisverweigerungsberechtigte Personen geschützt werden. Die DGPT forderte die Bundestagsabgeordneten ebenfalls auf, „den Gesetzentwurf um den absoluten Schutz von Gesprächen zwischen Patienten und Psychotherapeuten und Ärzten zu erweitern“.

Jürgen Hardt, der Gründungspräsident der Psychotherapeutenkammer Hessen, war einer der Beschwerdeführer, die gegen die Rechtsnormen klagten. Noch heute sieht er es als Entmündigung an, wenn Kriminalbeamte bei einem bestimmten Verdacht Patientengespräche in der Praxis oder am Telefon abhören dürfen. „Man muss uns doch zutrauen, dass wir selbst darüber entscheiden können, wann es angebracht ist, unser Berufsgeheimnis zu verletzen“, sagte er dem änd Ärztenachrichtendienst. Für Hardt ist das BKA-Gesetz nichts anderes als ein „Einfallstor in die Welt der Überwachung“. Nach dem Vorstoß der Psychotherapeuten meldeten sich auch Ärztevertreter zu Wort. Die Ärztekammern Hamburg und Niedersachsen verabschiedeten jeweils einstimmig Resolutionen, in denen sie für die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht eintreten. Der 120. Deutsche Ärztetag wird sich ebenfalls mit der Gesetzesvorlage beschäftigen.

Thomas A. Seehuber